



Bitte beachten: Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die amtlich
veröffentlichte Fassung!

Musikschule der Stadt Trostberg

Gebührensatzung

In der Fassung der Achten Änderungssatzung
Vom 25.05.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenerhebung	3
§ 2 Unterrichtsgebühren	3
§ 3 Mieten	5
§ 4 Gebührenermäßigungen	5
§ 5 Schuldner	6
§ 6 Entstehen der Gebührenschuld	6
§ 7 Fälligkeit	6
§ 8 In-Kraft-Treten	6

Gebührensatzung

zur Satzung für die Musikschule der Stadt Trostberg
vom 27. April 2006

Auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Trostberg folgende Satzung:

Geändert durch

1. Änderungssatzung vom 28.05.2008, gültig ab 01.09.2008
(Amtsblatt der Stadt Trostberg vom 02.06.2008)
2. Änderungssatzung vom 28.04.2010, gültig ab 01.09.2010
(Amtsblatt der Stadt Trostberg vom 04.05.2010)
3. Änderungssatzung vom 24.05.2012, gültig ab 01.09.2012
(Amtsblatt der Stadt Trostberg vom 25.06.2012)
4. Änderungssatzung vom 30.04.2014, gültig ab 01.09.2014
(Amtsblatt der Stadt Trostberg vom 21.05.2014)
5. Änderungssatzung vom 11.05.2016, gültig ab 01.09.2016
(Amtsblatt der Stadt Trostberg vom 27.05.2016)
6. Änderungssatzung vom 17.05.2018, gültig ab 01.09.2018
(Amtsblatt der Stadt Trostberg vom 08.06.2018)
7. Änderungssatzung vom 25.03.2021, gültig ab 01.09.2021
(Amtsblatt der Stadt Trostberg vom 02.04.2021)
8. Änderungssatzung vom 25.05.2023, gültig ab 01.09.2023
(Amtsblatt der Stadt Trostberg vom 09.06.2023)

§ 1

Gebührenerhebung

Zur Deckung der Kosten des Musikschulbetriebs und für die Vermietung von Instrumenten werden Unterrichtsgebühren (§ 2) und Mieten (§ 3) erhoben.

§ 2

Unterrichtsgebühren

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht an der Musikschule beträgt die jährliche Unterrichtsgebühr:

a) Musikalische Grundfächer

minderjährige Trostberger Schüler

45 Minuten

212 EUR

30 Minuten

141 EUR

<u>volljährige Trostberger Schüler</u>	
45 Minuten	301 EUR
30 Minuten	200 EUR

<u>auswärtige Schüler</u>	
45 Minuten	355 EUR
30 Minuten	235 EUR

b) Instrumentalunterricht

<u>minderjährige Trostberger Schüler</u>		
- Einzelunterricht	45 Minuten	1.310 EUR
	30 Minuten	901 EUR
- Gruppenunterricht (45 Minuten)	2 Teilnehmer	694 EUR
	3 Teilnehmer	490 EUR
	4 Teilnehmer	385 EUR

<u>volljährige Trostberger Schüler</u>		
- Einzelunterricht	45 Minuten	1.855 EUR
	30 Minuten	1.276 EUR
- Gruppenunterricht (45 Minuten)	2 Teilnehmer	981 EUR
	3 Teilnehmer	692 EUR
	4 Teilnehmer	543 EUR

<u>auswärtige Schüler</u>		
- Einzelunterricht	45 Minuten	2.185 EUR
	30 Minuten	1.500 EUR
- Gruppenunterricht (45 Minuten)	2 Teilnehmer	1.155 EUR
	3 Teilnehmer	811 EUR
	4 Teilnehmer	641 EUR

c) Ensemblefächer

minderjährige Trostberger Schüler	212 EUR
volljährige Trostberger Schüler	302 EUR
auswärtige Schüler	355 EUR
Chöre	68 EUR

(2) Soweit der Ensembleunterricht neben einem Grund- oder Instrumentalfach belegt und bereits eine Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe a) oder b) erhoben wird, entfällt eine Gebührenerhebung für den Ensembleunterricht.

(3) Trostberger Schüler und Erwachsene erhalten von der Stadt Trostberg eine Ermäßigung auf die Musikschulgebühren der Musikschule Trostberg. Diese Ermäßigung ist in den in (1) genannten Gebühren enthalten.

- (4) Trostberger Schüler sind die Schüler, die im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Trostberg haben. Volljährigen Trostberger Schülern wird auf Antrag die für Trostberger Schüler geltende Gebühr zugestanden, wenn sie in einem Ausbildungsverhältnis stehen. Dies gilt nicht, wenn wegen eigener Einkünfte oder entsprechender Unterhaltsansprüche andere soziale Förderungen (z.B. Ausbildungsbeihilfe oder -förderung, Kindergeld, Waisenrente) versagt wurden.
- (5) Soweit sich Gemeinden vertraglich zur angemessenen Kostentragung des Musikschulbetriebs verpflichten, gelten für deren Bürger alle Vergünstigungen wie für Trostberger Schüler nach dieser Gebührensatzung.
- (6) Für Projektmaßnahmen und Kooperationen wird eine kostendeckende Kalkulation im Einzelfall erstellt.
- (7) Angebotene Fächer, die nicht unter §2 (1) a) und b) abgebildet sind, orientieren sich in ihrer Gebührenstruktur an diesen.

§ 3 Mieten

- (1) Die jährliche Instrumentenmiete richtet sich nach dem Wert des Instruments. Sie beträgt:

Wert	im 1. Mietjahr	im 2. Mietjahr	im 3. Mietjahr	im 4. Mietjahr
bis 300 Euro	30 Euro	40 Euro	50 Euro	60 Euro
bis 600 Euro	50 Euro	65 Euro	80 Euro	100 Euro
bis 1000 Euro	70 Euro	90 Euro	110 Euro	140 Euro
über 1000 Euro	100 Euro	130 Euro	160 Euro	200 Euro

- (2) Der Wert ist von der Schulleitung festzusetzen und gegebenenfalls anzupassen.
- (3) Die Instrumentenmiete wird in 10 Raten zusammen mit der Unterrichtsgebühr erhoben.

§ 4 Gebührenermäßigungen

- (1) Bei der Teilnahme von mehreren Mitgliedern einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Familie am Instrumentalunterricht oder in den musikalischen Grundfächern wird auf die Unterrichtsgebühr nach § 2 Abs. 1 ab dem zweiten Unterrichtsfach ein Nachlass gewährt. Dieser beträgt 10 v.H. und erhöht sich bei jedem weiteren Fach um 10 v.H. bis höchstens 50 v.H.. Die Ermäßigungen werden
 - a.) absteigend nach dem Alter und
 - b.) absteigend nach der Gebührenhöhe berechnet.
- (2) Wird an einem musikalischen Grundfach und daneben am Instrumentalunterricht teilgenommen, so entfällt eine Gebührenerhebung für das Grundfach.

(3) Für einkommensschwache Schüler aus Trostberg verringert sich die Unterrichtsgebühr nach § 2 Abs. 1.

- a) in Höhe von 50 v.H. bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Haushalten, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches erhalten,
- b) in Höhe von 30 v.H. bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Haushalten, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen,
- c) in Höhe von 30 v.H. für Schüler, die nicht im Haushalt der Eltern wohnen und Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches erhalten.

(4) Im Rahmen der Begabtenförderung wird besonders talentierten Schülern eine Ermäßigung von 20 v.H. gewährt. Die Förderungswürdigkeit wird auf Antrag der Lehrkraft vom Schulleiter festgestellt.

(5) Die vorgenannten Ermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden nebeneinander gewährt. Die höchstmögliche Ermäßigung beträgt 50 v.H.

(6) Soweit Gemeinden Zuschüsse für den Musikschulbesuch einzelner auswärtiger Schüler gewähren, werden deren Unterrichtsgebühren erst nach Eingang dieses Zuschusses um den Zuschussbetrag verringert.

§ 5

Schuldner

Für die Unterrichtsgebühren (§ 2) und Instrumentenmieten (§ 3) sind die jeweiligen Schüler Gebührenschuldner; bei minderjährigen Schülern sind deren gesetzliche Vertreter Gebührenschuldner.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Unterrichtsgebühren entsteht mit Schuljahresbeginn (1. September) und für die Instrumentenmiete mit Aushändigung des Instruments.

§ 7

Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren und die Instrumentenmieten sind in 10 Raten jeweils am 28. Tag der Monate Oktober bis Juli fällig.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Trostberg vom 07. August 1986 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 29.04.2004 außer Kraft.

Trostberg, den 27.04.2006
Stadt Trostberg

Sperger
1. Bürgermeister